

Sachsenfaustball e.V.

01309 Dresden , Spenerstr. 12 ; Tel.: 0351-21975164; 0172-3083427

tillner@sachsenfaustball.de

Finanzrichtlinie des Förderverein Sachsenfaustball e.V. (Gültig ab 01.06.2007)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzführung des Sachsenfaustball e.V. wird durch diese Finanzrichtlinie geregelt.
Sie ist verbindlich für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des SF e.V. und der FAKO Faustball im STV e.V. sowie für alle Personen, die in diesem Zusammenhang bei Meisterschaften, Lehrgängen und anderen Veranstaltungen aktiv sind.
- (2) Die dem SF e.V. zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit und ihrer Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Haushaltplan

- (1) Der Haushaltplan bildet jeweils für ein Kalenderjahr die Grundlage der Finanzführung im SF e.V.
- (2) Für jedes Haushaltjahr wird der Entwurf vom Schatzmeister zeitgerecht erstellt und vom Präsidium beschlossen.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss wird vom Schatzmeister zeitgerecht erstellt und vom Präsidium beschlossen.
- (2) Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplanes nachzuweisen. Nach Prüfung durch die bestellten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Präsidium über das Ergebnis Bericht.
- (3) Im Wahljahr des Präsidiums erfolgt die Entlastung des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Verpflichtungsermächtigung

- (1) Der Präsident und der Schatzmeister sind zur Leistung der regelmäßig wiederkehrenden und unabweisbaren Ausgaben ermächtigt.
- (2) Das Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art abweichend vom bestätigten Haushaltplan ist vorbehalten:
 - a) bis zu einem Betrag von 2.000,- € im Einzelfall dem Präsidenten.
Das Präsidium ist nachträglich zu informieren.

§ 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des SF e.V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Bareinzahlungen und Spenden sind mit Unterschrift des Einzahlers zu versehen, der Zweck muss benannt sein.

§ 6 Kontenvollmacht

Auszahlungen über Bankkonten dürfen nur von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen vorgenommen werden. Die zeichnungsberechtigten Personen werden durch das Präsidium bestätigt.

§ 7 Kosten Geschäftsstelle und Sportverkehr

Die Kosten der Geschäftsstelle (Mieten, Pacht, Internet, PC- und Druckerzubehör, Porto, Telefon, Erhaltungskosten für Vereinseigentum (Bauwagen und Faustballanlagen), Fachliteratur der FAKO, Büromaterial und die anfallenden Kosten bei Wettkämpfen wie Technik , Urkunden, Medaillen, Hallengebühren, Leihgebühren für Technik, Kleinmaterial und Büromaterial werden gegen Nachweis erstattet. Entsprechende Vordrucke sind zu verwenden und aus allen Belegen muss Zweck und Notwendigkeit kenntlich gemacht werden.

Anlage 1

Reisekostenordnung

Die Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der ehrenamtlichen Beauftragten Mitarbeiter des SF e.V. und der FAKO Faustball.

Dienstreisen der Mitarbeiter der FAKO werden vom Vorsitzenden bzw. Schatzmeister bestätigt. Für die Mitglieder des Präsidiums des SF e.V. und deren Beauftragte bestätigt der Präsident die Dienstreisen.

Fahrtkostenerstattung

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten lt. Tarif (DB II. Klasse und Zuschläge gegen Nachweis) erstattet.
2. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurücklegt wird eine Entschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährleistet. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Für jeden weiteren Mitfahrer erhöht sich dieser Betrag um 0,02 €.

Tagegeld

Bei Dienstreisen ist die Dauer an dem Kalendertag maßgebend, an die Dienstreise durchgeführt wird.

Gezahlt werden kann:

- bei einer Abwesenheit von mindesten 8 Stunden pro Kalendertag 12,- €
 - bei einer Abwesenheit von mindesten 24 Stunden pro Kalendertag 24,- €
- Erhält der Dienstreisende unentgeltliche Verpflegung, ist vom Tagegeld für das Frühstück 4,80 €, für das Mittagessen 9,60 € und für das Abendessen 9,60 € einzubehalten.

Übernachtungsgeld

Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten werden bis zu 60,- € je Übernachtung erstattet, darüber hinaus gehende Übernachtungskosten können erstattet werden, soweit ihre Unvermeidbarkeit nachgewiesen wird. Übernachtungen, die die Kosten des Frühstückes einschließen, sind vorab um 4,80 € bei der Übernachtung zu kürzen. Es sind alle Originalbelege vorzulegen.

Nebenkosten

Nebenkosten sind erstattungsfähig, wenn sie ursächlich und unmittelbar mit der Erledigung des Dienstgeschäftes zusammenhängen und notwendig sind, um den dienstlichen Auftrag überhaupt ausführen zu können.

Einsatzgelder bei Wettkämpfen

Für Schiedsrichter, Wettkampforganisatoren und Helfer können Einsatzgelder gezahlt werden. Die Höhe der Einsatzgelder werden durch die FAKO Faustball geregelt und dürfen pro Einsatztag 25,- € nicht überschreiten.

Einsatzgelder bei Staffelleitern

Für den Einsatz als Staffelleiter in einer Saison (Feld/Halle) kann ein Pauschalbetrag von 20,- € mit persönlicher Quittung abgerechnet werden. Für jede weitere Staffel ist ein Zuschlag von 5,- € möglich. Die Abrechnung erfolgt nach Ende der Spielsaison und ist über den Wettkampferferenten an den Finanzverantwortlichen weiterzuleiten.

Aufwandspauschale für Funktionsträger

Die Aufwandspauschale wird für Telefon und Internet gewährt. Sie beträgt monatlich 30,-€ und ersetzt die Einzelaufstellung der Telefonkosten. Der Personenkreis und die anteiligen Monate legt die FAKO jährlich fest.

.

H. Tillner
Präsident
Gültig ab 01.06.2007